

№ 55. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer in dem Regulative der Sparkasse zu Radebeul enthaltenen
Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 19. Mai 1879.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist den Gemeinden Radebeul, Niederlöbnitz, Reichenberg und Wahnsdorf auf Ansuchen für die von denselben in Radebeul errichtete Sparkasse die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des vom Ministerium des Innern bestätigten bezüglichen Regulativs enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 19. Mai 1879.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Abeken.

Rosenberg.

R e g u l a t i v

der Sparkasse zu Radebeul.

2c. 2c.

§ 20. Verkümmern der in die Sparkasse eingelegten Gelder und der darauf fällig gewordenen Zinsen findet nicht statt. Doch kann die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Einlagebücher nicht gehindert werden.

№ 56. Verordnung,

die Bewilligung von Vortheilen an Nichtärzte Seiten der Apotheker betreffend;

vom 21. Mai 1879.

Im Anschluß an die Bestimmung in § 3 der Verordnung vom 22. November 1876, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 499), der zufolge den Apothekern bei einer Geldbuße bis zu 150 Mark oder, unter erschwerenden Umständen, bei einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen untersagt ist, Ärzten und Wundärzten von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien Rabatt oder andere Vortheile zu bewilligen oder mit Ärzten und Wundärzten auf